

nicht in Einklang stehen, die notwendige Übereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.“ Am 27. September 1851 teilte der Senat der Bürgerschaft mit¹⁾ er habe die Verfassung gemäß dem Bundesbeschlusse einer Prüfung unterworfen; zweierlei sei notwendig: „unbedingte Entfernung des mit den Fundamentalsätzen des Bundesrechtes in gradem Gegensatz stehenden Principes der sogenannten Volkshoheit und eine angemessene Kräftigung der Regierungsgewalt“. Dementprechend legte er der Bürgerschaft die fertigen Entwürfe eines Wahlgesetzes für den Senat und für die Bürgerschaft und weitere, bestimmt formulirte Anträge vor und verlangte sofortige Neuwahl einer Bürgerschaft auf Grund des vorgelegten Entwurfes zur weiteren Revision der Verfassung. Der gewöhnliche Weg der Verfassungsänderung sei nicht gegeben; „gegenwärtig handelt es sich nicht um Abänderungen, welche dem freien Ermessen von Senat und Bürgerschaft überlassen sind — ihr Eintritt ist Folge höherer Nothwendigkeit, — sondern einfach um Feststellung derjenigen Bestimmungen, welche an Stelle dessen zu treten haben, was kraft des Bundesrechtes keine Wirkksamkeit mehr hat.“

In ihrer Antwort²⁾ erkannte die Bürgerschaft die höhere Gewalt des Bundes an, mißbilligte jedoch die Vorschläge des Senats und wollte sich zu einer Revision der Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege verstehen. Der Senat erwiderte, er werde die Bundesversammlung von dem Erfolg seiner Bemühungen in Kenntnis setzen.³⁾

Dieses Vorgehen des Senats, den verfassungsmäßigen Weg von vornherein für ausgeschlossen zu erklären, war rechtlich nicht haltbar;⁴⁾ faktisch befand er sich in einer Zwangslage, da die Bürgerschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammenfegung einer Revision, wie sie, wenn auch vielleicht nicht rechtlich nach den Grundgesetzen des Bundes, doch jedenfalls aus politischen Gründen notwendig war, nie zugestimmt hätte.

¹⁾ Berh. 1851 S. 277.

²⁾ vom 8. October 1851. Berh. 1851 S. 307.

³⁾ Berh. 1851 S. 308.

⁴⁾ Daß die Rechtskonnullität bei dieser Entwidlung nicht gemahet sei, nimmt auch Sieberß an. (Brem. Staatsrecht § 2 S. 70 Anm. 1.)